

überreicht von

credor 
GRUPPE

Neue Steuerfreigrenze für Zinsen

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II ändert auch das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Das bisher geltende Sparheftprivileg fällt auf den 1. Januar 2010 weg. Bis anhin galt ein Freibetrag von Fr. 50 für «auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen».

Neu sind die **Zinsen aller Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen**, wenn der jährliche Zinsertrag nicht mehr als **Fr. 200** beträgt. Diese Freigrenze gilt damit neu auch für Kontokorrentkonti, sofern die definitiven Soll- und Haben-zinsen für das gesamte Kalenderjahr erst am Ende des Kalenderjahres berechnet werden. Erfolgt die Zinsabrechnung eines Kontos halbjährlich oder quartalsweise, entfällt diese Freigrenze. ■



Videoüberwachung am Arbeitsplatz teilweise erlaubt

Das Bundesgericht hat mit seinem neuesten Entscheid Systeme erlaubt, die geheime Videoüberwachungen am Arbeitsplatz erlauben. Dabei geht es um Überwachungen, die das Verhalten des Personals gezielt, aber nur kurzfristig erfassen. Die Richter haben damit das generelle Verbot des Bundesrates relativiert.

Als Begründung meinten die Bundesrichter, dass nicht jede Überwachung die Gesundheit des Personals gefährde, was als Basis für das bundesrätliche Verbot galt. Eine gezielte Überwachung sei deshalb erlaubt, wenn diese nur sporadisch und kurzzeitig das Personal erfassen würde. Das sei bei der Videoüberwachung im Kassenraum zum Beispiel der Fall. Vor allem Videoüberwachungen, die nicht nur die Kontrolle des Personals sondern auch die Verhinderung von Straftaten bezwecken, sind erlaubt und verstossen nicht gegen das Arbeitrecht. (Quelle: BGE 6B_536 vom 12.11.09) ■



Taggeld bei Teilzeitarbeit auch anteilmässig berechnen

Bei der Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person wird der Grad aufgrund des vor dem Unfall ausgeübten Pensums ausgerechnet. Eine Aufrechnung auf 100% ist nicht erlaubt. (Quelle: BGE 8C_17/2009 vom 25.6.09) ■

Ehegatten haften gegenseitig für die Steuerschulden

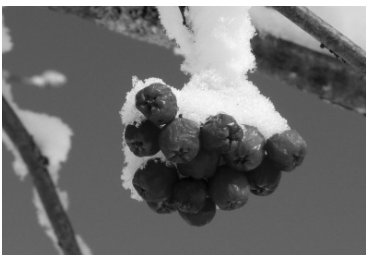
Bezahlt ein Ehegatte seine Steuern nicht, so haftet der andere Ehegatte für seinen Anteil an den noch unbezahlten Steuerschulden. Der zahlungsunfähige Ehegatte wird aber als **zahlungsfähig** eingestuft, wenn seine Mittellosigkeit im wesentlichen auf der Entreicherung zugunsten der eigenen Familie beruht. (Quelle: BGE 2C_709/2008 vom 2.4.09) ■

Widerrufsrecht im Internet-Handel mit Deutschland gilt auch für Schweizer Unternehmen

Im Internet werden international Waren gehandelt, meistens ohne Kenntnis, welches Recht gilt. In der Schweiz unterstehen gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht die Verträge für private Einkäufe **dem Recht des Staates**, in dem der **Kunde den gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

Bei Online-Verkäufen mit Deutschland ist dazu das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch zu beachten: wer in Deutschland Waren für Privatkunden anbietet, online oder durch andere Verkaufskanäle, untersteht dem deutschen und dem EU-Recht.

Das Widerrufsrecht bedeutet für den Käufer, dass er an seine Willenserklärung bezüglich des Vertrages nicht mehr gebunden ist, wenn er sie **fristgerecht widerrufen** hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die Widerrufsfrist dauert **zwei Wochen**. ■



Täglicher Bargeldverkehr muss aufgezeichnet werden

Selbständigerwerbende, die nach OR nicht dazu verpflichtet sind, Buch zu führen, müssen trotzdem ihr Einkommen und Vermögen aufzeichnen. Dazu gehört nach Verwaltungsgericht auch der **tägliche Bargeldverkehr**, der täglich festzuhalten und zu saldieren ist. (Quelle: VerwGer SB.2008.82 vom 18.3.09) ■



Haftung des Hauseigentümers bei Schäden

Der Hauseigentümer haftet grundsätzlich für alle Schäden die infolge eines Mangels seiner Liegenschaft Drittpersonen widerfahren. Rutscht beispielsweise ein Besucher auf dem vereisten Weg zur Haustüre aus, oder stolpert der Postbeamte auf der mangelhaften Treppe, haftet der Hauseigentümer.

Der Unterhalt der Liegenschaft muss für den Eigentümer **zumutbar** gewesen sein. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit wird beachtet, ob die Beseitigung von Mängeln oder das Anbringen von Sicherheitsvorrichtungen tech-

nisch möglich und die entsprechenden Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zum Schutze der Benutzer und zum Zweck des Gebäudes stehen. Krankheiten oder entschuldbare Abwesenheiten des Hauseigentümers werden bei der Prüfung der Zumutbarkeit nicht berücksichtigt. Der Hauseigentümer kann sich bei einem Schaden nicht auf seine persönliche Situation berufen. Er haftet auch, wenn Zufall oder Naturkatastrophen seiner Liegenschaft einen Mangel zufügen und er ihn hätte rechtzeitig beseitigen können.

Selbst für einen Schaden, der durch einen **bestimmungswidrigen Gebrauch** entsteht kann der Hauseigentümer haftbar gemacht werden. So etwa, wenn mit einem zweckwidrigen Gebrauch durch bestimmte Personen – wie beispielsweise Kindern – gerechnet werden musste; das zweckwidrige Verhalten also voraussehbar war.

Der Hauseigentümer kann sich jedoch ausnahmsweise von der Haftung befreien. Dies, wenn feststeht, dass auch bei richtigem Unterhalt des Gebäudes der Schaden nicht hätte verhindert werden können. Wenn also der Mangel des Gebäudes nicht die Ursache des Schadens war. ■

Bei Rechtsmittel- ergreifung muss Postzustellung sichergestellt sein

Ergreift ein Steuerpflichtiger das Rechtsmittel, so muss er dafür besorgt sein, dass jemand seine Post-Sendungen entgegen nimmt. Das Bundesgericht wies eine Klage ab, bei der ein Steuerpflichtiger während der zu erwartenden gerichtlichen Sendung im Ausland war und sich dann darauf berief, er habe die Sendung nicht entgegennehmen können.

Das Gericht wies darauf hin, dass von demjenigen, der ein Rechtsmittel ergreift, erwartet wird, dass er für die Zustellung der Gerichtssendungen jemanden beauftragt oder die Vollmacht für die Abholung bei der Post organisiert. (Quelle: BGE 2C_12/2009 vom 27.8.2009) ■



Vorsteuervergütung in Deutschland mit weniger administrativem Aufwand

Schweizer Unternehmen, die in Deutschland Vorsteuern erstattet haben wollen und nicht für Mehrwertsteuerzwecke in Deutschland registriert sind bzw. registriert werden

müssen (keine Umsätze in Deutschland), können sich die Vorsteuern mit einem sog. Vorsteuervergütungsantrag beim Bundeszentralamt für Steuern in Deutschland (Schwedt/Oder) erstatten lassen.

Dieser Vergütungsantrag dauerte bis anhin sehr viel Zeit, er wurde oftmals auch aus rein formalen Gründen abgelehnt. Meistens lag der Ablehnungsgrund in der Unterschrift des Antragstellers. Denn das Bundeszentralamt wies die Erstattung zurück, wenn keine **«eigenhändige Unterschrift» der Firma** vorlag.

SwissVAT hat nun ein Verfahren gegen das Bundeszentralamt beim europäischen Gerichtshof geführt und ein positives Urteil erwirkt: Der Vergütungsantrag muss nicht zwingend von dem Steuerpflichtigen selbst unterschrieben werden. Es genügt vielmehr die **Unterschrift eines Bevollmächtigten**.

Schweizer Unternehmen, deren Vergütungsantrag vom Bundeszentralamt für Steuern wegen der fehlenden «eigenhändigen Unterschrift», insbesondere durch die Unterschrift eines Mitarbeiters, zurückgewiesen wurde, sollten gegen den Bescheid Einspruch einlegen. (Quelle: SwissVAT) ■

Impressum

backup

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor Holding AG

Poststrasse 4

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.